

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Adresse:  
No. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbha.

No. 176.

Dienstag, 1. August 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post, Postanhalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 zum breite Grundzeitungs-Beilage (7 Seiten) 20 Pf., Preispreis 15 Pf.; getraudelter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Verwilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontant bezahlt. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Abbestellende Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Verlegerin — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Lang & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Ausführungsverordnung.

Zu der am 13. Juli 1916 im öffentlichen Amtsblatt gebrachten Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über den Verbrauch von Eiern vom 13. Juli 1916 — RStBl. S. 697 —.

Die Befugnis, für den Einzelfall Ausnahmen zu gestatten (§ 2 Abs. 2), wird den Amtshauptmannschaften und den Stadträten der bezirksfreien Städte für ihren Bezirk übertragen.

§ 6 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1916 über den Verkauf von Eiern usw. (Sächs. Staatszeitung Nr. 140 und Nr. 158) wird als nunmehr gegenstandslos aufgehoben.  
Dresden, den 28. Juli 1916. 1338 II B Ia  
Ministerium des Innern. 3582

**Bekanntmachung über den Verbrauch von Eiern.** Vom 13. Juli 1916.  
Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 401) bestimmte ich:

1. In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenheimen, in Konfiteerien und ähnlichen Betrieben dürfen Eier, roh oder gekocht, und Eierpeifen nur zum Mittagstisch und zum Abendstisch verabreicht und entgegengenommen werden. Die Kommunalverbände haben die Stunden festzusetzen, innerhalb deren hiervon Eier und Eierpeifen verabreicht und entgegengenommen werden dürfen.
2. Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.
3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, für den Einzelfall Ausnahmen zu gestatten.
4. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen und Anordnungen zuwiderhandelt.
5. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1916 in Kraft.  
Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes,  
von Batschli.

## Ausführungsverordnung zur Bundesratsverordnung über Speisefette

vom 20. Juli 1916 (RStBl. S. 755).

1. Die bei dem Ministerium des Innern bestehende Landesverteilungsstelle für Butter übernimmt die Verarbeiten der Landesverteilungsstelle im Sinne von § 19.  
Die nach der Verordnung vom 10. November 1915 bei den Kreisbauamtsstellen gebildeten Verteilungsstellen bleiben als Bezirksverteilungsstellen bestehen.  
Der Landesverteilungsstelle bleibt vorbehalten:
    1. der Ausgleich zwischen den kreisbauamtlichen Bezirken,
    2. die Genehmigung von Maßnahmen nach § 13 Abs. 1,
    3. der unmittelbare Geschäftsverkehr mit der Reichsstelle für Speisefette, soweit die Reichsstelle nicht von ihrer Befugnis nach § 23 Gebrauch macht.
  2. Die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs von Speisefetten liegt den Kommunalbehörden im Sinne der Verordnung vom 27. Juli 1915 ab. In bezirksfreien Städten der Stadt, in übrigen die Amtshauptmannschaft.  
Die Anordnungen nach § 8-10 und 29 erläßt der Vorstand des Kommunalverbandes.
  3. Die Kommunalverbände haben ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke gelegenen Molkereien im Sinne von § 8 zu führen. Als Molkereien gelten alle Betriebe, in denen täglich mehr als 50 Liter Milch im Durchschnitt verarbeitet werden. Diese Molkereien sind verpflichtet, über die im eigenen Betrieb erzeugte oder ihnen auf Grund von Verträgen gelieferte Milch genau Buch zu führen und dem Kommunalverband nach dessen näherer Anweisung mindestens monatlich, erstmalig bis zum 5. August 1916 für den Monat Juli, anzugeben:
    1. die Menge der in ihrem Betrieb erzeugten oder an sie gelieferten Milch,
    2. die Menge der an die Erzeuger zurückgelieferten oder im eigenen Betrieb verbrauchten Molkereiprodukte,
    3. die Menge der nach den zulässigen Abzügen (Biffer 2) verbleibenden in ihrem Betrieb erzeugten Butter.
  4. Vollmilch darf an Verbraucher nur gegen Milchkarte abgegeben werden. Milchkarten zum Bezug von Vollmilch erhalten nur:
    1. Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahre für 1 Liter täglich,
    2. ältere Kinder bis zu 6 Jahren . . . . . 1/2 "
    3. kranke Frauen . . . . . 1 "
    4. für Kranke auf ärztliches Zeugnis bis höchstens 1 "
- Die Verbringung eines amtserärztlichen Zeugnisses kann vom Kommunalverbande verlangt werden.  
An andere Personen darf Vollmilch nicht abgegeben werden.  
Die Kommunalverbände können Milchkarten zum Bezug von Magermilch einführen.  
5. Ueber die Regelung des Verbrauchs von Speisefetten ergeht besondere Verordnung.  
Dresden, den 29. Juli 1916. 69 II B V  
Ministerium des Innern. 3608

## Verkehr mit Gerste aus der Ernte 1916.

Nachstehend werden die wichtigsten Vorschriften über den Verkehr mit Gerste bekanntgegeben.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 1. August 1916.  
—\* Schumann Oskar Werner, hier, zurzeit im Felde, wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.  
—\* In der sächsischen Verlußtische Nr. 311 (ausgegeben am 31. Juli 1916), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regimenter Nr. 133, 134, 177, 179, 181; Reserve-Regimenter Nr. 102, 104, 248; Landwehr-Regimenter Nr. 102, 104, 133. Verlestruppen: Fernsprech-Abteilung Nr. 12. Sanitäts-Formationen: Sanitäts-Kompagnie Nr. 2, 12. L.-R.; Landwehr-Sanitäts-Kompagnie Nr. 21; Freiwillige Krankenpflege, Armierungs-Bataillone: Nr. 23, 25, 85. Unteroffizier-Vorschule Marienberg.

—\* Der Landeskulturrat beabsichtigt, in der Zeit vom 21. August bis 27. September d. J. an der landwirtschaftlichen Schule zu Annaberg einen Lehrgang zur Ausbildung von Beamten für Rindviehkontrollvereine abhalten zu lassen. An dem Lehrgange können solche Kriegsbefähigte teilnehmen, welche eine landwirtschaftliche Schule mit gutem Erfolg besucht haben und mindestens 2 Jahre in der Landwirtschaft praktisch tätig gewesen sind. Die Zulassung von Kriegsbefähigten, die eine landwirtschaftliche Schule nicht besucht haben, muß von dem Vorsteher einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden. Am Schlusse des Lehrganges haben sich die Teilnehmer einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Nach bestandener Schlussprüfung wird jeder Teilnehmer am Lehrgange auf die Dauer von 2 Wochen zur Einführung in die Praxis dem Beamten eines Kontrollvereins zugeteilt.

Nach Beendigung dieser praktischen Tätigkeit, über welche der zuständige landwirtschaftliche Kreisverein die Aufsicht führt und am Schlusse dem Leiter des Lehrganges berichtet, wird ein Zeugnis über die Ausbildung als Kontrollbeamter ausgestellt. Die Anmeldungen zu diesem Lehrgang sind bis spätestens den 14. August an den Landeskulturrat Dresden-N., Sidonienstraße 14, 1 zu richten. Dem Gesuche um Teilnahme sind beizufügen: 1) ein selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf, 2) Schulzeugnisse und Zeugnisse über die praktische Vorbildung, 3) ein polizeiliches Führungszeugnis, 4) eine ärztliche Bescheinigung darüber, daß der Gesuchsteller in körperlicher Beziehung geeignet erscheint, die Tätigkeit eines Kontrollbeamten auszuüben.  
—\* Mit dem 1. August ist eine neue Wagnersordnung in Kraft getreten. Da es oftmals vorgekommen ist, daß Reisende mit ungenügenden Wägen an der Landesgrenze

1. Sämtliche angebaute Gerste ist mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen ist. Soweit sie bereits vom Boden getrennt ist, ist sie für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befindet.

2. An den beschlagnahmten Gerstevorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes vorgenommen werden.

3. Der Besitzer der beschlagnahmten Gerste ist berechtigt und auf Verlangen der königlichen Amtshauptmannschaft verpflichtet, auszubereiten. Das Ergebnis des Ausbrennens der gesamten Vorräte an Winter- und Sommergerste ist sofort nach Beendigung des Ausbrennens der königlichen Amtshauptmannschaft anzugeben.

4. Zehn Zehntel des gesamten Bestandes an Winter- und Sommergerste sind zur Verfügung des unterzeichneten Kommunalverbandes zu halten und auf Verlangen käuflich zu liefern, die übrigen vier Zehntel dürfen von dem Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes als Saatgut oder zu sonstigen Zwecken im eigenen Betriebe verwendet werden.

Unternehmer, die weniger als 20 Doppelentner Gerste geerntet haben, sollen im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses auf Antrag vom Kommunalverband von der Rücklieferung insoweit befreit werden, als ihnen im Falle der Lieferung weniger als 10 Doppelentner verbleiben würden.

Soweit die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Gerstevorräten Branpen, Gröhe oder Gerstenmehl herstellen oder herstellen lassen wollen, darf diese Herstellung nur auf Grund von Wahlkarten erfolgen.

5. Die Ausstellung der Wahlkarten erfolgt für die im Bezirke der Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der Städte Großenhain und Riesa wohnhaften Gersterzeuger durch die Amtshauptmannschaft auf Grund eines bei dieser zu stellenden Antrages.

6. Aus dem Antrag muß hervorgehen:

1. wieviel der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes Gerste geerntet hat. Dabei ist insbesondere anzugeben, ob die angegebene Menge nur auf Schätzung beruht oder sich schon als Ergebnis des Ausbrennens darstellt. Auch müssen die Angaben von der Ortsbehörde beglaubigt sein.

2. wieviel der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes Gerste insgesamt verarbeiten lassen will.

7. Mühlen dürfen Gerste nur gegen Ausbrennung der Wahlkarte zur Verarbeitung annehmen oder verarbeiten.

Auf der Rückseite der Wahlkarte ist von den Mühlen jedesmal einzutragen, welche Mengen Gerste sie von dem Gerstenerzeuger erhalten und in welchen Mengen sie Mählerezeugnisse zurückgegeben haben.

Dabei ist darauf zu achten, daß nicht mehr Gerste verarbeitet wird, als auf der Vorderseite der Wahlkarte freigegeben worden ist.

Außerdem haben die Mühlen über die verarbeitete Gerste genau Buch zu führen. 8. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Wintergerste zu Saatwecken ist nur gegen Saatkarten erlaubt (§ 7a Absatz 2 der Bundesratsverordnung).

Das Nähere über die Ausstellung der Saatkarte sowie über den Verkehr mit Wintergerste zu Saatwecken wird nach bekanntgegeben.

9. Die Veräußerung und der Erwerb von Sommergerste zu Saatwecken ist bis auf weiteres überhaupt untersagt (§ 7a Absatz 1 der Bundesratsverordnung).

10. Die Bestimmungen gelten lediglich für reine Gerste (Winter- und Sommergerste). Für Mengkorn und Mischfrucht, in denen Gerste u. a. mit Hafer zugleich gemischt ist, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Hafer (Reichsgesetzblatt vom 6. Juli Seite 666).

Für Mengkorn, das außer Gerste Brotgetreide enthält, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 613).

11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Bundesratsverordnung über Gerste aus der Ernte 1916 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.  
Großenhain, am 29. Juli 1916.

F II. Der Kommunalverband.  
Mittwoch, den 2. August d. J., vorm. 10 Uhr,  
sollen im Versteigerungsraum des Amtsgerichts hier 1 grüner Teppich, 3 Delbilder und 1 Geige mit Futteral versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des Kgl. Amtsgerichts Riesa.  
Die diesjährige Grammeintreibung im hiesigen Stadtbezirk soll  
Mittwoch, den 2. August 1916, nachmittags 3 Uhr,  
gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.  
Die Ablehnung aller Angebote bleibt vorbehalten.  
Treffpunkt: Festplatz.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 29. Juli 1916. Gkm.

Der 2. Termin Staats- und Gemeinde-Einkommensteuer wird am 1. August fällig und ist mit 2 bzw. 5 Pfennigen für jede Grundsteuer-Einheit binnen 14 Tagen an unsere Steuerkasse abzuführen.  
Gröbha (Elbe), am 31. Juli 1916. Der Gemeindevorstand.

## Sparkasse Gröbha

Unter Garantie der Gemeinde.  
Einlagenzinsfuß 3 1/2 % Tägliche Verzinsung  
Strengste Geheimhaltung.  
Kostenlose Uebertragung auswärts angelegter Gelder.  
Unentgeltliche Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.  
Einlagebücher gebührenfrei.  
Kontrollmarken zur Sicherung gegen unberechtigte Abhebungen unentgeltlich.  
Geschäftszeit: Werktags 8-1 und 3-5 Uhr, Sonnabends 8-1 Uhr.





# Fast mein gesamtes Warenlager

in Damen- und Mädchen-Kleidung

„Infolge des Reichsgesetzes, da beim Erscheinen der Verordnung die fertigen Kleidungsstücke in meinem Besitze waren, auch weiter

ohne Bezugsschein verkaufen.“

Die Auswahl ist vielseitig und groß, auch werden die Preise in keinem Artikel erhöht und bleiben dieselben genau wie vormals.

Jackenkleider    Röcke    Mäntel    Mädchenkleider    Unterröcke  
Garnierte Kleider    Blusen    Jacketts    Mädchenmäntel    Korsetts

Bitte um Beachtung meiner Fenster!

## Kaufhaus Germer, Riesa, Wettinerstrasse 33.

Inh. P. Asbeck.

# Roggen und Weizen

neuer Ernte

aus dem Kommunalverband Grossenhain übernehmen von heute ab

## Hübler & Co., Dampfmühle, Riesa.

Fernsprecher Nr. 7.

Für Marmor und Granit  
sächtig. Maschinenblätter in  
dauernd. Stück. sofort gesucht.  
Gef. Angeb. von nur durchaus  
perfekten Lenten erb. Marmor-  
werk, Chemnitz, Stadlerstr. 10.

**Kaufe Haus**  
mit einigen Scheffel Feld  
in der Umgegend von Riesa,  
wenn mein Haus mit in Be-  
sitz genommen wird. Falls  
eventl. einige tausend Mark  
noch mit an. Offerten unter  
B 791 an das Tagebl. Riesa.

**Einige Ferkel**  
(gute Ferkel) sind zu ver-  
kaufen Mergendorf Str. 15.

**Schlacht-  
pferde**  
und verunglückte  
samt zu höchsten  
Preisen

**Albert Mohrhorn,**  
Gröba, Tel. Riesa 685.

Guterhaltener, gebrauchter  
**Sportliegewagen**  
zu kaufen gesucht. Off. unter  
T 808 an das Tagebl. Riesa.

Guttech. weik. Kinderwagen  
zu verk. Wettinerstr. 33, 8.

Sportwagen mit Plane  
billig zu verkaufen  
Alberstrasse 1, 2, 1.

Gerren-Rad m. Freil. 25 M.,  
zu verk. Gröba, Wettstr. 19,  
1. Etg., links. Abds. 9 Uhr ab.

**Alte Tressen**  
echte u. unechte, kauft jeder-  
zeit zu hohen Preisen  
M. Haupt, Dresden,  
Bönischplatz 17.

Wer eine gebrauchte  
**Kontrollkassette**  
National Totaladdierer, zu  
verkaufen hat, sende billige  
Offerte mit Fabriknummer  
der Kasse unter W 777 an  
das Tageblatt Riesa.

1 **Stoffschrank 100 M.**,  
1 Remingtonschreibmaschine  
40 M., 1 Brochhauslexikon  
m. Regal 80 M., 1 bergl.  
ohne Regal 40 M. zu verk.  
Oskar Wiese, Riesa,  
Bismarckstr. 34c.

### Vereinsnachrichten

**Stadtpark Riesa.**  
Donnerstag, den 2. August, abends 7/8 Uhr  
**Wohltätigkeits-Konzert.**  
Artillerie-Musik (Schubert). Eintritt 40 Pf., Militär 30 Pf.  
Bei möglichem Wetter findet  
das Konzert am 4. August statt.

**Saure Gurken, Senfgurken**  
Kaiser Hofgericht empfiehlt O. Grubbe, Goethestr. 39,  
Größtes Geschäft am Platz. Tel. 261 u. 552.

Ich kaufe zur sofortigen und späteren Lieferung jeden  
Sack guten, trockenen, mahlfähigen

## Roggen

für den  
**Kommunalverband Grossenhain**  
und steht mit Füllsäcken gern zu Diensten.

**Fritz Donath,**  
Glaubitz-Riesa, Fernsprecher Nr. 90.

Verichtigung. Im Inserat des Herrn Alwin Blanke  
in letzter Nr. muß es in der vierten Zeile heißen:  
"Papierfabrik-Stoffe".

### Große preußische Gänse

frischste Sorte sind eingetroffen und verkauft billiger, nach  
Auswärts gegen Nachnahme (lebende Ankunft garantiert)  
**Kniffe & Bulir, Gänsegroßhandlung.**  
Gröba-Riesa, am Bahnhof. — Fernsprecher Amt Riesa  
Nr. 133 und 271.

### Schälgurken.

Morgen früh habe ich 12000 Stück Schäl- und Ein-  
leggurken aus, dieselben empfiehlt frisch und billig  
O. Grubbe, Goethestr. 39, Tel. 261.

**Beerdigungs-Gesellschaft  
Cantorei, Riesa.**  
Gegründet 1852.  
Verrichtung aller der Beerdigungswesen  
und die Feuerbestattung betreffenden Angelegen-  
heiten hier und auswärts.  
Gewissenhafte und würdige Ausführung  
zu billigen Preisen. Bestellung der Bestat-  
tungsbüro. Annahmestelle bei unserem  
Beerdigungsmeister Herrn  
**Richard Nitzsche, Goethestraße 3.**  
Telefonruf 304. Telogr.-Adr.: Cantorei Riesa.

### Herzinnigen Dank.

Für die vielen Beweise aufrichtiger  
Teilnahme durch Wort und Schrift bei  
dem schmerzlichen Verluste meines lieben Sohnes  
**Albin Hofmann**  
insbesondere der lieben Jugend zu Groß- und Klein-  
Schepa sprechen wir hiermit unsern tiefgefühltesten  
Dank aus.  
Beicht sei die die fremde Erde!  
Riesa, den 31. Juli 1916.  
Die tieftrauernde Familie M. Hofmann.

### Für die wohltuenden Beweise liebe- voller Teilnahme bei dem schmerzlichen Verluste unseres lieben Sohnes und Bruders

**Kurt Michalk**  
sagen wir hierdurch unsern  
**herzlichen, tiefempfundenen Dank.**  
Riesa, den 1. August 1916.  
Die schwergekränkten Eltern und Geschwister.

### Uniform-Rock, fedgr., zu kaufen gesucht. Goethestr. 14.

**Bestellungen  
in Gröba**  
auf das Riesaer Tageblatt  
— monatl. 70 Pf., frei Haus  
— nimmt jederzeit entgegen

**Grav. H. v. d. Niebel,**  
Gröba, Alleestraße 2.  
**Sirnen**  
liegen zum Verkauf  
Mergendorf Str. 5.

Stelle morgen Mittwoch  
früh eine Fuhr  
**Kraut**  
auf dem Wochenmarkte  
zum Verkauf.  
Postfach, Neugröba.

**Tomaten  
Bohnen  
Weißkraut  
Welschkraut  
Rotkraut  
Blumenkohl**

empfehlen frisch und billig  
O. Grubbe, Goethestr. 39.

Von Mittwoch früh ab  
frisch gepflückte

### Airichen

eingetroffen.  
Herr, Gröba, Straße 25.  
Gasthof zum Schwan, Merzdorf  
morgen Mittwoch, von 12 Uhr  
nachm. an wegen Familien-  
angelegenheiten geschlossen.

Heute früh verschied sanft  
nach kurzen, aber schweren  
Leiden unser liebes  
**Kurtchen.**  
Dies zeigen tiefbetäubt an  
Alfred Widdow, s. B. l. Felde  
u. Frau geb. Simmchen,  
Neu-Weiba, d. 31. Juli 1916.  
Die Beerdigung findet  
Donnerstag 1/2 Uhr statt.  
Die heutige Nr. umfasst  
2 Seiten.



